

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (innerhalb eines Gruppenvertrags) E150

	Seite
1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistung.....	1
2. Wegfall oder Aussetzung der Erhöhungen	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags	2
4. Sonstige Bestimmungen	2
5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (innerhalb eines Gruppenvertrags) E150	3

Teil A - Leistungsbausteine

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (innerhalb eines Gruppenvertrags) E150

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistung

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------------|---|
| 1.1 | Wie erhöht sich der Beitrag? |
| 1.2 | Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten? |
| 1.3 | Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen? |
| 1.4 | Wie lange erfolgen die Erhöhungen? |

1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

(1) Maßstab für die Erhöhung

Zu der einzelnen Versicherung werden die Beiträge entsprechend den im Gruppenvertrag festgelegten Bestimmungen erhöht.

(2) Erhöhungstermin des Beitrags

Der Arbeitgeber teilt uns rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin die für die Erhöhung maßgebenden Bezugsgrößen mit. Ergibt sich eine Erhöhung der Beiträge, so wird der Arbeitgeber zur Zahlung der erhöhten Beiträge aufgefordert und dabei über die Erhöhung der Versicherungsleistungen unterrichtet.

1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Berechnungsgrundlagen gelten?

(1) Grundsatz für die Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung. Dabei gelten die im Gruppenvertrag festgelegten Bestimmungen.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Die erhöhten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- dem rechnermäßigen Alter der versicherten Person,
- der restlichen Versicherungs- oder Aufschubdauer,
- der Beitragszahlungsdauer und
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

Wir berechnen die Leistungserhöhungen bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Klassik bzw. die Erhöhungen der garantierten Mindestrente bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?",

- Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen", wenn der Grundbaustein eine Zukunftsrente Klassik ist oder
- Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen", wenn der Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive ist.

(2) Leistungserhöhungen von weiteren Bausteinen

Versicherungsleistungen aus abgeschlossenen Bausteinen werden, abgesehen von den in Absatz 3 genannten Ausnahmen, im selben Verhältnis wie die Leistungen des Grundbausteins erhöht.

(3) Ausnahmen für die Leistungserhöhungen

Für die Leistungserhöhung abgeschlossener Bausteine gelten folgende Ausnahmen:

a) Ausnahmen beim Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Klassik ist und Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben, wird diese Hinterbliebenenrente höchstens um denselben Betrag erhöht wie die Rente aus dem Grundbaustein.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive ist und Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, wird die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein höchstens um denselben Betrag erhöht wie die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein.

b) Ausnahmen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben und der Grundbaustein eine Zukunftsrente Klassik ist, gilt:

Wenn die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente höher ist als die Rente aus dem Grundbaustein, wird die Berufsunfähigkeitsrente nur um denselben Betrag erhöht wie die Rente aus dem Grundbaustein.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben und der Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive ist, gilt:

Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund der Beitragserhöhung ist das Verhältnis von versicherter Berufsunfähigkeitsrente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 20 Prozent beträgt, dann gilt dieses auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge).
- mehr als 20 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente auf 20 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge).

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben und der Grundbaustein ein Zukunftskapital Klassik ist, gilt:

Wenn die vereinbarte jährliche Berufsunfähigkeitsrente höher als 4,5 Prozent des Garantiekapitals ist, wird die jährliche Berufsunfähigkeitsrente nur um 4,5 Prozent des Erhöhungsbetrags des Garantiekapitals erhöht.

c) Ausnahmen beim Baustein Pflegezusatzrente

Wenn Sie ergänzend zu Ihrem Baustein Berufsunfähigkeitsrente einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, gelten die Ausnahmen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente ebenfalls für die Erhöhung der Pflegezusatzrente. Die garantierte Pflegezusatzrente darf zudem monatlich 2.000 EUR nicht überschreiten.

d) Ausnahmen beim Baustein Kapital bei Tod

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, können Sie die Erhöhung und den weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins der Mitteilung über die Erhöhung entnehmen.

(4) Erhöhungstermin der Leistungen

Der Arbeitgeber teilt uns rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin die für die Erhöhung maßgebenden Bezugsgrößen mit. Ergibt sich eine Erhöhung der Versicherungsleistungen, so wird der Arbeitgeber zur Zahlung der erhöhten Beiträge aufgefordert und dabei über die Erhöhung der Versicherungsleistungen unterrichtet.

(5) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die jeweilige Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin, jedoch nicht vor dem Eingang der gegebenenfalls erforderlichen Meldung des Arbeitgebers beim Versicherer.

(6) Besonderheiten bei Zuzahlungen

Nach einer Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das gegebenenfalls geänderte Verhältnis der Rente aus dem Grundbaustein zu den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.

1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten eine entsprechende Mitteilung über

- die Höhe des Beitrags und der Leistungen infolge der Erhöhung,
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der 1. Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen.
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen, den Rückkaufswert und den Abzug. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr der Ihren Versicherungsinformationen beigefügten Tabelle entnommen werden.

1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens jedoch bis die versicherte Person das rechnerische Alter von 67 Jahren erreicht hat.

Die letzte Erhöhung ist in jedem Fall spätestens 6 Monate vor Ablauf der Versicherungs- bzw. Aufschubdauer möglich.

2. Wegfall oder Aussetzung der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?**
- 2.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?**
- 2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?**

2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Wenn Sie den erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen oder der Arbeitgeber innerhalb dieser Frist Widerspruch gegen die Erhöhung erhebt, so bleibt es bei allen betroffenen Versicherungen des Gruppenvertrages bei dem bisherigen Versicherungsschutz, und weitere Erhöhungen entfallen.

2.2 Wann entfallen zukünftige Erhöhungen oder wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?

Der Arbeitgeber hat das Recht, von einem späteren Zeitpunkt an erneut laufende Erhöhungen vorzunehmen und auch bis zu 2 ausgelassene Erhöhungen nachzuholen, sofern die Auslassung, die Wiederaufnahme und die Nachholung der Erhöhungen jeweils für einen nach objektiven Merkmalen umschriebenen Personenkreis des Gruppenvertrages erfolgen und bei Wiederaufnahme seit der letzten Erhöhung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sind. Für Erhöhungen nach dieser Ziffer gilt Ziffer 2.3 entsprechend.

2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegevorsorge abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus einem dieser Bausteine erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit

bzw. Pflegebedürftigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für Kosten bei Erhöhungen?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine fallen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme an.

a) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

b) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Die in die Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden ab dem Erhöhungstermin verteilt wie in Absatz 1 a) beschrieben. Wir entnehmen die Abschluss- und Vertriebskosten den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

(2) Übrige Kosten

a) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen übrige Kosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit übrigen Kosten in Form:

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Deckungskapitals und
- eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags.

b) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin mit übrigen Kosten in Form eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags je Baustein. Diese übrigen Kosten entnehmen wir ab dem Erhöhungstermin den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

4. Sonstige Bestimmungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?**
- 4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?**

4.1 Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?

Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Die planmäßige Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die im Grundbaustein hinsichtlich der Selbsttötung genannten Fristen nicht erneut in Lauf.

5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (innerhalb eines Gruppenvertrags) E150

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge der betrieblichen Altersvorsorge) werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung DY1: Was gilt bei einer Direktversicherung?

Ziffer 1.2 Absatz 3 d) wird ersetzt durch:

"d) Ausnahmen beim Baustein Rente aus Kapital bei Tod

Sie können die Erhöhung und den weiteren Verlauf der Leistungen dieses Bausteins der Mitteilung über die Erhöhung entnehmen."

Abänderung DY2: Was gilt bei der betrieblichen Altersvorsorge?

Die in Ziffer 1.2 Absatz 3 b) genannten Ausnahmen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente entfallen.